



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Windenergie Hollenestede 18  
Planungsgesellschaft mbH  
Herrn Wilhelm Wilberts  
Zur Dasslage 11  
49584 Fürstenau-Hollenstede

Die Landrätin  
**Fachdienst 6**  
**Planen und Bauen**  
**Immissionsschutz**

Datum: 21. Juli 2021  
Zimmer-Nr.: 4081  
Auskunft erteilt: Frau Pforte

Durchwahl:  
Tel. (0541) 501- 4680  
Fax: (0541) 501- 6 4680  
E-Mail: Verena.Pforte@LKOS.de  
Kontakt-Center (0541) 501-1150

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

**FD6-11-06400-19**

Baugrundstück: Fürstenau, ~  
Gemarkung: Hollenstede  
Flur: 27  
Flurstück(e): 66

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG); Errichtung und Betrieb von 1 WEA in Hollenstede,  
WP Fürstenau - südlich Hörsten

## I. Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 21. Oktober 2019 wird Ihnen gemäß

- §§ 4 und 6 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

**die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Enercon E-138 EP3 E2**

**mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer maximalen Gesamthöhe von 229 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 138 m sowie einer Nennleistung von 4,2 MW**

**entsprechend den Darstellungen im Lageplan im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ erteilt.**

Standort der Anlage:

Bauort: Fürstenau  
Gemarkung: Hollenstede  
Flur: 27  
Flurstück: 66

**Diese Genehmigung schließt die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht.**

**Sie beinhaltet zudem die wasserrechtliche Genehmigung zur Verrohrung der Gräben „Graben Hoeveler“ und „Wegseitengraben für Gemeindeweg“ auf einer Gesamtlänge von 80 m gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Kreuzung der Gewässer „Graben Dasslage“, „Torfgraben“ und „Ahe“ zur Verlegung von Mittelspannungskabeln und Datenkabel gem. § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) (s. Punkt I.B).**

**Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. IV: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

**Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.**

### **I.B Wasserrechtliche Genehmigung**

Entsprechend Ihres Antrages vom 11.04.2019 erteile ich Ihnen die Genehmigung

- das auf dem in der Flur 27 der Gemarkung Hollenstede, Stadt Fürstenau, gelegene Flurstück 75 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Graben Hoeveler“ in zwei Abschnitten auf einer Länge von jeweils 20 m mit einem Betonrohr DN 600 mm zu verrohren (Zufahrt WEA 1),
- das auf dem in der Flur 23 der Gemarkung Höckel, Gemeinde Voltlage, gelegene Flurstück 34 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Wegseitengraben Gemeindeweg“ in zwei Abschnitten auf einer Länge von jeweils 20 m mit einem Betonrohr DN 400 mm zu verrohren (Zufahrten WEA 3 und WEA 4),

- das auf dem in der Flur 27 der Gemarkung Hollenstede, Stadt Fürstenau, gelegene Flurstück 94 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Graben Dasslage“ mit einem Schutzrohr PE-Rohr Da 180 mm für ein Mittelspannungskabel 30 kV und PE-Schutzrohr DN 50 zu unterkreuzen,
- das auf dem in Flur 31 der Gemarkung Hollenstede, Stadt Fürstenau, gelegene Flurstück 80 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Torfgraben“ mit einem Schutzrohr PE-Rohr Da 180 mm für ein Mittelspannungskabel 30 kV und PE-Schutzrohr DN 50 zu unterkreuzen und
- das auf dem in der Flur 32 der Gemarkung Hollenstede, Stadt Fürstenau, gelegenes Flurstück 32 verlaufende Gewässer 2. Ordnung „Ahe“ mit einem Schutzrohr PE-Rohr Da 180 mm für ein Mittelspannungskabel 30 kV und PE-Schutzrohr DN 50 zu unterkreuzen.

Die mit dem Prüfvermerk vom 26.06.2019 versehenen Antragsunterlagen vom 11.04.2019 (Grüneintragungen sind verbindlich) sind Bestandteil der Genehmigung.

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind zu beachten:

1. Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß den geprüften Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung der Maßnahme bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige.
2. Während der Bauarbeiten und der Kreuzungsarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den von den Maßnahmen betroffenen Gewässern jederzeit gewährleistet sein.
3. Eventuell vorhandene Anlagen der Grundstücksentwässerung (Oberflächenentwässerung, Drainagen) sind an die jeweils zu verrohrenden Gewässerstrecken ordnungsgemäß wieder anzuschließen.
4. Die Erhaltung und Unterhaltung für die Verrohrungen obliegen Ihnen. Sie gehen ggf. auf Ihre Rechtsnachfolger über.
5. Sie haben dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten keine wassergefährdenden Stoffe wie beispielsweise Treib- und Schmierstoffe Gewässer oder Grundwasser verunreinigen. Gelangen wassergefährdende Stoffe durch ein unvorhergesehenes Ereignis in die Gewässer oder das Grundwasser, haben Sie die Untere Wasserbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
6. Sämtliche Schäden, die im oder am Gewässer aufgrund der beantragten Maßnahme entstehen, sind auf Ihre Kosten zu beseitigen.
7. Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden, um sicherzustellen, dass durch ihr Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.
8. Die Gewässer sind mindestens 1,5 m unter der Gewässersohle zu kreuzen und die Tiefenlage ist beidseitig auf einer Länge von mindestens 1,5 m von den Böschungskanten zu halten.
9. Führt die Verlegung der Erdkabel in bzw. an den Gewässern zu Auskolkungen, Verflachungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen des Wasserabflusses und der Unterhaltung, so haben Sie diese auf Ihre Kosten zu beseitigen.

10. Sollte eine Markierung/Beschilderung der verlegten Leitungen vorgenommen werden, so ist diese so zu setzen bzw. zu stellen, dass die Räumungsarbeiten an den Gewässern nicht behindert werden (mindestens 1 m von der Böschungsoberkante entfernt). In Ein- und Ausfahrten dürfen keine Markierungen gesetzt werden.
11. Die Bestimmungen der Verbandssatzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“ (UHV 94) sind zu beachten (siehe beigefügter Auszug).
12. Der Abschluss der Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zur Abnahme anzuzeigen. Der UHV Nr. 94, der Wasser- und Bodenverband Fürstenau und die Gemeinde Voltlage sind daran zu beteiligen.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Verrohrungen ist § 68 WHG und für die Unterkreuzungen § 57 NWG. Ihrem Antrag wurde entsprochen, da das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen erwarten lässt und ihm andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Durch das Vorhaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, sodass auch ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sowie gegen das Verbesserungsgebot nicht zu befürchten ist.

## **II. Genehmigungsunterlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen (und die darin gemachten Angaben hinsichtlich Anzahl, Größen, technischen Angaben, Mengen und Ausführung) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Sie sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nichts anderes ergibt, d.h. die Anlage muss den mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen entsprechen, soweit durch die nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Schalltechnischer Bericht Nr. LL13955.1/06 zum Genehmigungsverfahren für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Vorrangstandort Für Windenergiegewinnung „südlich Hörsten“ südöstlich von Fürstenau-Hollenstede der ZECH Ingenieurgesellschaft vom 27.08.2020 sowie der ergänzende Ergebnisbrief zum Schalltechnischen Bericht vom 27.08.2020
- Bericht zur Schattenwurf-Untersuchung Nr. LQ13955.2/01 zum Genehmigungsverfahren für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Vorrangstandort Für Windenergiegewinnung „südlich Hörsten“ südöstlich von Fürstenau-Hollenstede der ZECH Ingenieurgesellschaft vom 19.12.2018
- Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich der Dense & Lorenz GbR Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung vom 06.12.2018
- Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung ENERCON Windenergieanlagen mit der Dokument-ID D0154407-8 vom 10.01.2020 sowie Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev. 5

- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH mit der Projekt-Nr.: KBL 4840 vom 02.09.2020 sowie dem Deckblatt 1 zur ASB und UVP-Bericht mit integriertem LBP vom 25.01.2021
- Artenschutzbeitrag der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 06.08.2020
- Vorhabenbezogenes Konzept zur Bodenkundlichen Baubegleitung für die Planung des Windparks „Südlich Hörsten“ bei Fürstenau (Hollenstede Fläche 18) – Fachbeitrag Bodenschutz – des Instituts für Umwelt-Analyse Projekt GmbH mit der Projekt-Nr.: P 220120 von August 2020
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet 3512-301 „Finkenfeld und Wiechholz“ der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH mit der Projekt-Nr. 4840 vom 19.02.2020
- Kontrolle der zukünftigen Maßnahmenflächen auf aktuelle Besiedlung durch die Zielarten 2019 durch das planungsbüro peter stelzer GmbH
- Avifaunistische Untersuchungen zur Windvorrangfläche „Südlich Hörsten (Nr. 18)“ der BIO-CONSULT vom 04.11.2013
- Erfassung der Brutvögel, potenzielle Windparkfläche (Nr. 18) südlich Hörsten, Erfassungsergebnisse 2014/2015 des planungsbüros peter stelzer GmbH
- Erfassung der Gast- und Rastvögel, potenzielle Windparkfläche (Nr. 18) südlich Hörsten Landkreis Osnabrück, Erfassungsergebnisse 2014/2015 des planungsbüros peter stelzer GmbH
- Erfassung der Brutvögel, potenzielle Windparkfläche (Nr. 18) südlich Hörsten, Raumnutzung der Rohrweihe des des planungsbüros peter stelzer GmbH
- Erfassung der Brutvögel, potenzielle Windparkfläche (Nr. 18) südlich Hörsten, Erfassungsergebnisse 2018 des planungsbüros peter stelzer GmbH
- Fachgutachten zum Projekt „Windpark südlich Hörsten – Nr. 18“ Landkreis OS Fledermäuse-Ergebnisbericht von Axel Donning – Büro für Faunistische Erfassungen von Juni 2015
- Fledermauserfassungen WP Hollenstede Fläche 18, Ergebnisbericht der BioInventar 3M von Dezember 2018
- Stellungnahme zu möglichen Rotmilan-Sichtungen im Bereich Windparkflächen Hollenstede 17 und 18 des planungsbüros peter stelzer GmbH vom 18.08.2019
- Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Hollenstede (Fläche 18) der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 15.11.2018
- Hydrogeologisches Gutachten zur Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Hollenstede des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm & Grünz – Diplom Geologen vom 23.01.2019
- Baugrunduntersuchung – Gründungsbeurteilung der Dipl.-Ing. Peter Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG mit der Projektnummer / W-Nr. 9200004905 vom 15.03.2019

Die Bauzeichnungen und anderen Bauvorlagen wurden auf Grund des § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nur auf die in dieser Verordnung genannten Anforderungen an das öffentliche Baurecht geprüft. Dafür, dass die nicht geprüften Bauvorlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen, ist der Architekt/Entwurfsverfasser verantwortlich.

### **III. Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides erfolgt ist. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

**Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.**

#### IV. Auflagen

##### B a u a u f s i c h t / I m m i s s i o n s s c h u t z / B r a n d s c h u t z

1. Vor Beginn der Arbeiten (insbesondere Tiefbauarbeiten) haben Sie sich davon zu vergewissern, ob evtl. Versorgungseinrichtungen (Leitungen / Kabel) eines Versorgungsunternehmens tangiert werden, da die Annäherung an diese Einrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sein kann.
2. Es ist untersagt, mit dem Bau der Anlagen zu beginnen, solange die Nachweise über die Standsicherheit noch nicht geprüft worden sind. Die Gebühren hierfür werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

Falls in Prüfberichten Nachträge oder weitere Unterlagen gefordert werden, sind diese so rechtzeitig einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwiderhandlung gegen diese Auflage eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

3. Von der Anlage **WEA 1** darf tagsüber in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr sowie nachts in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr jeweils maximal ein Schallleistungspegel von **106,0 dB(A)** (Betriebsmodus 0s) bei einer Windgeschwindigkeit von  $\leq 10$  m/s bzw. bei 95 % Nennleistung ausgehen.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Oktavspektrum Betriebsmodus BM 0s

31 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8kHz	Summe
75,8	87,5	93,2	96,1	98,5	100,1	100,8	95,8	78,9	106,0

4. Folgende Schallpegel dürfen in der Nachbarschaft – gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster – nicht überschritten werden:

Außenbereich

tagsüber: 60 dB(A)

nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 45 dB(A)

Allgemeine Wohngebiete:

tagsüber: 55 dB(A)

nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 40 dB(A)

5. Die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmimmissionswerte ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch Messung an einem maßgeblichen Immissionspunkt oder an einem geeigneten Ersatzimmissionsort auf Kosten des Betreibers nachzuweisen. Die Messung hat durch eine anerkannte Messstelle nach § 29 b BImSchG zu erfolgen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das nachweislich Erfahrung mit der Messung von WEA hat und das nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Ein Messkonzept ist mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzustimmen. Nach Durchführung der Messung ist dem

Landkreis Osnabrück ein Exemplar des Gutachtens zuzusenden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte werden dem Betreiber entsprechende Maßnahmen zur Minderung auferlegt.

6. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den Immissionsorten (IO) 8 Stunden / Jahr bzw. 30 Minuten / Tag nicht überschreiten. Sofern eine Abschaltvorrichtung verwendet wird, die keine meteorologischen Parameter erfassen kann, darf eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschritten werden.

Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten IO 01 -10, 11b, 12b, 13, b 14b – 19, 20 b, 21 b, 23 b, 25b, 26 b, 27b – 28a, 29b – 30a, 31b- 24 b und 26 - 39 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden / Jahr (worst case) bzw. 30 Minuten / Tag aus. An diesen IO müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Sollte nach Inbetriebnahme der Anlage der begründete Verdacht bestehen, dass die maximal zulässigen Lärm-Immissionswerte oder die Schlagschattenzeiten nicht eingehalten werden, behält sich der Landkreis Osnabrück vor, auf Kosten des Betreibers Überprüfungen der Lärm-Immissionswerte durch eine Lärm-Immissionsmessung bzw. der Schlagschattenzeiten von einem unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen.
8. Die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Diese Frist kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten fachkundigen Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und eine laufende Wartung durchgeführt wird.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Änderungen der Prüfungsintervalle wegen neuer technischer Erkenntnisse bleiben vorbehalten.

9. Die wiederkehrenden Prüfungen der Maschinen der WEA einschließlich der Rotorblätter und der Sicherheitseinrichtungen sowie der Standsicherheit der gesamten Bauwerke sind von dem für die WEA Verantwortlichen (Betreiber) in den erforderlichen Prüfintervallen auf seine Kosten zu veranlassen.

Prüfberichte und Wartungsverträge sind der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unaufgefordert vorzulegen. Den Empfehlungen und Anweisungen des beauftragten Sachverständigen, insbesondere hinsichtlich festgestellter Mängel durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, ist zu folgen.

10. Der Betreiber ist verpflichtet, die WEA innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, wenn die WEA endgültig außer Betrieb genommen wird. Der Rückbau beinhaltet gemäß Nr. 3.4.2.3 des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diente und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes.

Zurückzubauen sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte

Flächen. Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

11. **Maßnahmen zur Verhinderung von Eisabwurf**

Die WEA ist mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungen auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Dazu ist das „ENERCON Kennlinienverfahren“ gemäß der „Technischen Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung ENERCON Windenergieanlagen, Dokument-ID: D0154407-8“) zu verwenden. Ein Wiederanlaufen der WEA nach Eisfreiheit kann über einen manuell eingeleiteten Wiederanlauf durch eine Sichtkontrolle vor Ort oder alternativ über den automatischen Wiederanlauf erfolgen. Ein Wiederanlauf darf nur erfolgen, wenn kein Eisansatz mehr vorhanden ist.

12. Es ist durch Hinweisschilder im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der WEA auf die Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen (s. Windenergieerlass Nr. 3.4.4.3).

13. **Anlagensicherheit**

Die WEA muss mindestens dem Standard entsprechen, der durch die „Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen“ des Germanischen Lloyd sowie der Ergänzungen der DNV GL „service specification – Project certification of wind power plants, Edition December 2015“ und „service specification – Type and component certification of wind turbines, Edition June 2016“ beschrieben wird.

14. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten. Die Zufahrt der gesamten baulichen Anlage ist auf Verlangen des Straßenbaulastträgers und auf Kosten des Betreibers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenverkehrs erforderlich ist.

15. Es ist eine Feuerwehrezufahrt gem. DIN 14090 zur WEA herzustellen.

16. Die Grundfläche der WEA darf eine Grundfläche von 385 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

17. Ein **Wechsel des Betreibers der WEA** ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vor Übergabe der Anlage mit genauer Standort- und Anlagenbezeichnung schriftlich bekannt zu geben. Die im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zum Zweck der dauerhaften Flächensicherung für Kompensations-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind ebenfalls auf einen etwaigen neuen Betreiber umzuschreiben und der Genehmigungsbehörde in Kopie vorzulegen.

18. **Jede Havarie oder sonstige, die Sicherheit beeinträchtigende Schadensfälle** sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (Während der Dienstzeit: der Unteren Immissionsschutzbehörde, außerhalb der Dienstzeit: der Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück, Tel.: 0541/501 5112)

19. Die WEA hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Ich behalte mir vor, diesbezüglich zukünftig nachträgliche Anordnungen zu treffen, um eine Anpassung herbeizuführen.

20. **Die endgültige Inbetriebnahme der Anlagen darf erst erfolgen, wenn:**

Ein anerkannter Sachverständiger (z.B. technische Prüfstelle oder TÜV) bestätigt hat, dass die Anlage, einschließlich der maschinentechnischen Anlagenteile, betriebssicher und ordnungsgemäß errichtet wurden; der Prüfbericht bzw. das Inbetriebnahmeprotokoll ist der Genehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück vorzulegen.

Fachdienst Planen und Bauen  
Untere Denkmalschutzbehörde

21. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
- Luftfahrtbehörde -

22. **Kennzeichnung**

Die Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

23. **Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## 24. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

## 25. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

## 26. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

## 27. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luffahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

## 28. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luffahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

**4212/30316-3 (03/21)**

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10472)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

29. Personenrettung

Für den Fall, dass Personen nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine geprüfte und zugelassene Abseilvorrichtung vor Ort zur Verfügung stehen.

30. Arretierung von Rotor und Gondel

Die WEA muss mit einer Arretierung für Rotor und Gondel ausgestattet sein, damit Arbeiten an der Anlage gefahrlos möglich sind. Die Arretierungen sind so auszulegen, dass sie auch bei gelösten Bremsen ein Drehen des Rotors bzw. der Gondel sicher verhindern können.

31. Schadensereignisse, deren Ursache durch die Beschaffenheit der WEA begründet ist, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zu melden.

Fachdienst Umwelt

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

32. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

33. Die Umsetzung des Vorhabens ist durch eine externe Umweltbaubegleitung zu begleiten. Diese ist der Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn** namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer) und deren besondere Fachkunde im Bereich der Umweltbaube-

gleitung (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Die Umweltbaubegleitung muss vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des Artenschutzbeitrages und dieses Bescheids achten. Des Weiteren sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (wie z.B. DIN 18920) zu beachten. Eine Einweisung des bauausführenden Unternehmens ist erforderlich, zu der über die Genehmigungsbehörde auch die UNB einzuladen ist. Das Protokoll hierüber ist der Genehmigungsbehörde in Kopie zuzusenden. Des Weiteren ist eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle erforderlich. Die Protokolle sind der Genehmigungsbehörde ebenfalls als Kopie zuzusenden. Zur Konkretisierung der Aufgaben der Umweltbaubegleitung bei diesem Bauvorhaben ist der Genehmigungsbehörde bis **spätestens zwei Wochen vor Baubeginn** ein Konzept vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Dieses Konzept hat insbesondere Aussagen bezüglich der Meldepflichten der Umweltbaubegleitung an die Behörde, den geplanten Bauablauf (zeitlich und inhaltlich), die Häufigkeit der Baustellenkontrolle und der Berichterstattung zu enthalten. Des Weiteren ist darzustellen und zu regeln, welche Tätigkeiten zwingend unter der Aufsicht der Umweltbaubegleitung zu erfolgen haben. Sind unzulässige Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Zugriffe absehbar, ist die Bautätigkeit im kritischen Bereich einzustellen, die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

34. Der Schutz der Gehölze vor und während der Bauphase ist gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 zu gewährleisten.
35. Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechend der Maßnahmenbeschreibung M<sub>CEF</sub> 1 Aufwertung von Wiesenvogellebensräumen auf 10 ha (S. 160 UVP-Bericht), M<sub>CEF</sub> 2 Aufwertung von Waldhabitaten für die Waldschnepfe (S. 161 UVP-Bericht), A1 Anlage einer Wallhecke (S. 155 UVP-Bericht), A2 Anlage eines mesophilen Gebüsches auf 1.245 m<sup>2</sup> (S. 157 UVP-Bericht), A3 Wiederanpflanzung von Waldflächen (S. 157 UVP-Bericht) und A4 Anpflanzung von Obstgehölzen (S. 159 UVP-Bericht) durchzuführen. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist regionales Pflanz- und Saatgut in Form von zertifiziertem Regiosaatgut (RegioZert, vww) bzw. Pflanzgut aus zertifizierten Forstbaumschulen gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG zu verwenden. Die Durchführung und Fertigstellung der Maßnahmen hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen, wobei die Fertigstellung der Genehmigungsbehörde schriftlich (oder per E-Mail) mitzuteilen ist. Die dauerhafte Pflege und Entwicklung über den gesamten Zeitraum des Eingriffs ist vom Betreiber sicherzustellen.
36. Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist außerhalb der Kernbrutzeit von Bodenbrütern (01.03. bis 30.07.) sowie außerhalb der Wander- und Ruhezeiten der Amphibien durchzuführen (V<sub>ART4</sub>, S. 136 UVP-Bericht). Auch das Abschieben des Oberbodens hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Die Entfernung der Gehölze ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 30.09. vorzunehmen. Abweichungen von diesen zeitlichen Beschränkungen sind nur nach schriftlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und nach Untersuchung der abzuräumenden Fläche durch einen Ornithologen möglich (V<sub>ART4</sub> S. 39 AFB).
37. Die Maßnahme V<sub>ART6</sub> (Vermeidung von Brutansiedlungen vor der Brutzeit) gemäß Beschreibung (S. 137 UVP-Bericht) ist ausschließlich vor Brutbeginn (bis 01.03.) zulässig. Eine Vergrämung bereits brütender Individuen ist untersagt. Um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden, ist das Baufeld täglich morgens, mittags und abends durch eine fachkundige Person mit einem Hund abzulaufen. Sogenannte „Scheuchdrachen“ können allenfalls als ergänzende Maßnahme verwendet werden. Die durchgeführten Begehungen sind zu protokollieren.
38. Unter Beachtung der Auflage Nr. 36 sind vor der Baufeldfreimachung potenzielle Höhlenbäume (Bäume mit BHD > 20 cm) von fachkundigem Personal auf Vogel- und Fledermausbesatz zu prüfen (vgl. V<sub>ART5</sub>, S. 37 AFB). Sollte ein Besatz festgestellt werden,

sind die Genehmigungsbehörde und die UNB unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihnen abzustimmen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde ein Bericht hierüber vorzulegen. Werden geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden, ist in Absprache mit der UNB geeigneter Ersatz bereitzustellen. Eine Entnahme von Bäumen ist nicht vor dem 01.10. zulässig.

39. Als Vermeidungsmaßnahme ist ein Gondelmonitoring für Fledermäuse nach folgender Maßgabe durchzuführen (vgl. V<sub>ART</sub>2 und V<sub>ART</sub>3, S. 36 f. AFB, modifiziert durch UNB):

Für die WEA ist im Zeitraum von **01.04. bis 31.10.** eine Abschaltung erforderlich, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe  $\leq 7,5$  m/s,
- Lufttemperatur von mind. 10 °C im Umfeld der Anlage
- Im Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Kein Regen/Nebel bzw. trockene Bedingungen

In Bezug auf den letzten Punkt bzgl. der trockenen Bedingungen ist zu beachten, dass die Anlagen erst wieder anlaufen dürfen, sobald über mind. 10 Minuten Niederschlag verzeichnet wurde (0,04 mm/ Min.). Die Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich sowie im Bereich der unteren Rotor spitze mittels des Anabats SD1 oder einem gleichwertigen akustischen Erfassungsgerät durchgeführt. Der Einbau des Gerätes ist von einem Fledermausgutachter fachlich zu begleiten und das Gerät durch selbigen zu kalibrieren, damit die o. g. Bedingungen auch so erfasst und ausgewertet werden können.

Der Auswertungsbericht hat mind. Ergebnisse über den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober zu umfassen und ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens Ende Januar vorzulegen. Sollte der erstmalige Betrieb der WEA erst nach dem 01.04. erfolgen, so verlängert sich das erste Monitoringjahr entsprechend um die fehlende Zeit und ist im darauffolgenden Jahr fortzuführen. Im zweiten Monitoringzeitraum werden die Anlagen dann u.U. mit angepassten Abschaltzeiten betrieben werden können. Nach dem zweiten Monitoringzeitraum ist durch den Betreiber wiederum ein schriftlicher Ergebnisbericht bis spätestens Ende Januar vorzulegen. Auf Grundlage zweier voller Monitoringjahre wird der zukünftig dauerhaft zu programmierende Abschaltalgorithmus festgelegt.

40. Entsprechend der Maßnahmenbeschreibung V<sub>ART</sub>7 (vgl. S. 38 AFB) ist der Mastfußbereich der WEA für Greifvogel- und Eulenarten unattraktiv zu gestalten. Das direkte Umfeld der WEA ist als Schotter- oder Gehölzfläche so zu gestalten, dass schlaggefährdete Vogelarten nicht angelockt werden. Sofern eine Gehölzanpflanzung erfolgt, ist der Bereich zwischen dem Masten und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche mit einheimischen Arten (v.a. Weißdorn und Schlehe) anzulegen. Die Gehölze sind alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln.
41. Es sind vogelfreundliche Abschaltalgorithmen gem. der Maßnahmenbeschreibung V<sub>ART</sub>10 (nach unten aufgeführter Maßgabe) vorzusehen. Des Weiteren ist ein jährliches Monitoring (siehe Nebenbestimmung Nr. 42) über die gesamte Laufzeit der WEA zur Erhebung WEA-sensibler Vogelarten durchzuführen. Die UNB entscheidet jeweils auf Grundlage der aktuellen Kartierergebnisse über die Anpassung der Abschaltzeiten. Die Einhaltung der Abschaltbedingungen ist der Genehmigungsbehörde durch Vorlage der Laufzeitprotokolle nachzuweisen. In den Laufzeitprotokollen müssen die erfolgten Abschaltzeiten aufgeführt und stundenweise die dazugehörigen Wetterdaten zugeordnet werden. Die Abschaltbedingungen bleiben so lange bestehen, bis die Ergebnisse des Monitorings des Folgejahres vorliegen. Das Monitoring hat erstmalig im Frühjahr nach Inbetriebnahme der WEA rechtzeitig zum Beginn der Brutsaison einzusetzen. Auf

Grundlage der Kartierungen aus 2018 (**WEA 1**: 1x Mäusebussard) wird für den Betriebsbeginn nachfolgendes, mithilfe einer aktuelleren Software modifiziertes Abschalt-szenario festgesetzt:

Eine Abschaltung der **WEA 1** ist zum Schutz des Mäusebussards im Radius 1 (0-250 Meter) erforderlich, wenn alle nachfolgenden Kriterien zeitgleich erfüllt sind:

Parameter	Min.	Max.	Einheit
Niederschlag	0	0,1	mm/10 min
Wind	0	8,5	m/s
Temperatur	2	30	°C
<b>Zeitraum 1</b>	25.02.	25.05.	Datum
Tageszeit 1	09:00	17:59	Uhr
<b>Zeitraum 2</b>	25.06.	28.08.	Datum
Tageszeit 2	06:00	19:59	Uhr

Eine Abschaltung der **WEA 1** ist zum Schutz des Mäusebussards im Radius 2 (251-500 Meter) erforderlich, wenn alle nachfolgenden Kriterien zeitgleich erfüllt sind:

Parameter	Min.	Max.	Einheit
Niederschlag	0	0,1	mm/10 min
Wind	0	8,5	m/s
Temperatur	2	30	°C
<b>Zeitraum 1</b>	25.02..	25.05.	Datum
Tageszeit 1	10:00	16:59	Uhr
<b>Zeitraum 2</b>	25.06.	28.08.	Datum
Tageszeit 2	10:00	16:59	Uhr

42. Das Monitoring in Bezug auf die vogelfreundlichen Abschaltalgorithmen ist mit der UNB abzustimmen. Dieses Monitoring hat am Anfang der Brutsaison einzusetzen. Die Begehungen sollten hierbei alle 2-3 Wochen erfolgen (mindestens 3 Begehungen). Ein Monitoringbericht ist der Genehmigungsbehörde bis zum 10.05. eines jeden Jahres vorzulegen. Abweichungen von dieser Bestimmung sind nur in Absprache mit der Genehmigungsbehörde und mit Zustimmung der UNB zulässig. Abweichungen kommen zum Beispiel aus meteorologischen Gründen in Betracht. Im vorliegenden Fall sind insbesondere folgende Arten im Fokus der Untersuchung: Mäusebussard. Sobald sich eine Ansiedlung der genannten Arten (oder anderer windkraftsensibler Arten) innerhalb folgender Radien um die WEA abzeichnet (Balzverhalten, Nestfund, Nestbautätigkeit) ist dies der der Genehmigungsbehörde mitzuteilen:

Mäusebussard 500 m

Mit dem Monitoring ist ein fachkundiger Kartierer/Ornithologe im Einvernehmen mit der UNB zu beauftragen. Die Kontaktdaten sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Der Kartierauftrag sollte für mehrere Jahre in Folge (z.B. 5 Jahres-Verträge) vereinbart werden um eine Kontinuität zu gewährleisten. Wird der Genehmigungsbehörde vom Betreiber keine mehrjährige Vertragsvereinbarung mit einem Ornithologen nachgewiesen, hat der Betreiber jährlich erneut bis spätestens zum 01.11. (einschließlich) eines jeden Jahres einen Ornithologen im Einvernehmen mit der UNB mit dem Monitoring zu beauftragen und der Genehmigungsbehörde die Kontaktdaten mitzuteilen. Der mit dem Monitoring beauftragte Ornithologe hat durch den Betreiber verpflichtet zu werden, artenschutzrechtliche Verstöße (z.B. Abschuss, Zerstörung von Lebensstätten) oder Hinweise hierauf zur Anzeige zu bringen. Die Abschaltbedingungen bleiben so lange bestehen, bis die Ergebnisse des Monitorings des Folgejahres vorliegen. Die UNB ent-

scheidet über die Anpassung der Abschaltzeiten. Wenn die Ergebnisse nicht bis spätestens zum 10.05. vorliegen, ist der weitere Betrieb der WEA nicht zulässig. Sollte eine Berichterstellung bis zum 10.05. aus unwägbareren Gründen, z.B. besonderen Witterungsbedingungen, nicht möglich sein, kann in schriftlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ein anderer Termin vereinbart werden.

43. Die Entwicklung von Extensivgrünland auf einer Fläche von 10 ha hat entsprechend der Maßnahmenbeschreibungen **M<sub>CEF</sub> 1** (S. 160 UVP-Bericht) zu erfolgen. Für die Umsetzung der Maßnahme ist ausschließlich regionales Saatgut in Form von zertifiziertem Regiosaatgut (RegioZert, vww) gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG zu verwenden. Alle in der Maßnahmenbeschreibung aufgeführten Aspekte, die laut dieser einer Abstimmung, Zustimmung, Freigabe oder Rücksprache bedürfen, sind schriftlich oder per E-Mail mit der UNB abzustimmen. Die Düngemaßnahmen (ausschließlich Festmist) sind vom Bewirtschafter entsprechend zu dokumentieren und der UNB nach Aufforderung vorzulegen. Die Durchführung und Fertigstellung der Maßnahme hat **vor Inbetriebnahme** zu erfolgen, wobei die Fertigstellung der Genehmigungsbehörde schriftlich (oder per E-Mail) mitzuteilen ist. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahme über den gesamten Zeitraum des Eingriffs ist vom Betreiber zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist zunächst über ein zehnjähriges Monitoring hinsichtlich der Populationsentwicklung von Großem Brachvogel und Kiebitz zu evaluieren. Der Monitoringbericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert bis zum 01.09. eines jeden Jahres vorzulegen. Belegt der Monitoringbericht keine Ansiedlung der Arten, können nachträglich weitere lebensraumverbessernde Maßnahmen angeordnet werden.
44. Die Entwicklung von Waldhabitaten für die Waldschnepfe auf rund 6,3 ha Fläche hat entsprechende der Maßnahmenbeschreibung **M<sub>CEF</sub> 2** (S. 160 UVP-Bericht) zu erfolgen. Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme hat **vor Inbetriebnahme** zu erfolgen und deren Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist vom Betreiber über den gesamten Zeitraum des Eingriffs zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist zunächst über ein fünfjähriges Monitoring hinsichtlich der Populationsentwicklung der Waldschnepfe zu evaluieren. Der Monitoringbericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert bis zum 01.09. eines jeden Jahres vorzulegen. Belegt der Monitoringbericht keine Ansiedlung der Waldschnepfe, können nachträglich weitere lebensraumverbessernde Maßnahmen angeordnet werden.
45. Zur Sicherung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landkreises Osnabrück (oder Stadt Fürstenau) zu beantragen. Die Grundbucheinträge sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese Bestimmung umfasst folgende Maßnahmenflächen:

Maßnahme	Umfang	Verortung
MCEF1 – Entwicklung von Extensivgrünland 1	10 ha	Stadt Fürstenau, Gemarkung Hollenstede, Flur 27, Flurstücke 41 und 48 (tlw.)
MCEF2 – Aufwertung von Waldhabitaten für die Waldschnepfe	6,3 ha	Stadt Fürstenau, Gemarkung Hollenstede, Flur 26, Flurstück 32
Maßnahmen A1 und A2	6,6 ha	Stadt Fürstenau, Gemarkung Hollenstede, Flur 24, Flurstück 12

Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
Grundwasserschutz

46. Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.
47. Die Bauarbeiten sind grundsätzlich mit großer Sorgfalt und Betriebssauberkeit durchzuführen. Es ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie beispielsweise Treib- und Schmierstoffe, das Grundwasser verunreinigen.
48. Gelangen dennoch durch ein unvorhersehbares Ereignis wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder oberirdische Gewässer, so ist unverzüglich der Landkreis Osnabrück – Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, als Untere Wasserbehörde zu unterrichten.
49. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mit Temperatur und Druckwächtern ausgerüstet werden, welche bereits bei geringsten Abweichungen diese Information an eine ständig besetzte Fernüberwachung weiterleiten, sodass einer Havarie zeitnah begegnet werden kann.
50. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
51. Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für z.B. den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.
52. Auch bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist eine Boden-Grundwasser- und Gewässergefährdung durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
53. Bei Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden. Dies gilt auch für das Anfüllen fertiggestellter Baukörper. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen daher nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).

Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
Oberflächenentwässerung

54. Der Eintrag von stofflich verunreinigtem Oberflächenwasser der Zuwegungen und Betriebsflächen Fahrwege über die Oberflächenentwässerung in Gewässer ist untersagt und baulich zu unterbinden.

55. Die zusätzlichen Technischen Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 04) sind vor allem hinsichtlich der Korngrößenverteilung des Feinanteils einzuhalten.

Fachdienst Umwelt  
Abteilung Bodenschutz

56. Zur Wegeflächenerstellung und zur Errichtung temporär genutzter Baustellenoberflächenbefestigungen darf ausschließlich Befestigungsmaterial verwendet werden, das die Zuordnungswerte der LAGA TR Boden vom 05.11.2004 für die Einbauklasse Z 1 (Feststoffuntersuchung) nicht überschreitet. Die Eignung des zu Befestigungszwecken benutzten Wegebaumaterials ist durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen. Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde **vor Einbau** vorzulegen.

Bei Nichtbeachtung dieser Auflage ist die Untere Bodenschutzbehörde berechtigt, auf Kosten des Betreibers, Probenahmen mit anschließenden chemischen Analysen gemäß LAGA TR Boden aus bereits eingebautem Material anzuordnen und bei Nichterfüllung der o.a. Eignung die sofortige Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung nicht geeigneter Einbaustoffe anzuordnen.

57. Für die fachgerechte Umsetzung der Baumaßnahme ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis entsprechend des eingereichten Konzepts des Instituts für Umwelt-Analyse Projekt GmbH von August 2020 vorzusehen (Bodenkundliche Baubegleitung).

Westnetz GmbH

58. Um jegliche Gefährdung bei der Zuwegung zu den WEA im Bereich der oberirdischen Versorgungseinrichtungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Lasttransportwagen und Baugeräten immer ein genügender Abstand zu den Anlagenteilen eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu unterrichten (s. <https://iam.westnetz.de/fuer-unsere-partner/arbeits-sicherheit-und-umweltschutz>).
59. Alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Tiefbauarbeiten im unmittelbaren Bereich der Versorgungseinrichtungen sind in Handschachtung auszuführen. Die Westnetz GmbH übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen und den Anlagenteilen im Zusammenhang stehen.
60. Es ist ein Abstand von  $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand}$  (hier: 20m) + Arbeitsraum für den Montagekran zur 100-kV-Hochspannungsfreileitung Fürstenau – Pkt. Hollenstede, Bl. 0951 (Maste 1015 bis 16) einzuhalten. Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/Betreiber verbindlich bei der Westnetz GmbH anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Sofern Kranstellfläche und Monta-

gefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

61. Es gilt grundsätzlich, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb der WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.
62. Zum Schutz der Freileitung ist es notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.
63. Aufwendungen für Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.

## V. Hinweise

1. Jede Änderung der WEA, (z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
2. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können **auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen** getroffen werden (§ 17 BImSchG).
3. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn
  - a) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind oder
  - b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Auch auf die sich aus § 62 BImSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.
6. Dieser Bescheid wird bestandskräftig,
  - a) nach einem Monat, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde,
  - b) im Falle eines Verwaltungsstreits spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.
7. Ein Widerspruch hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

**Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung eintritt.**

8. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

#### B a u a u f s i c h t / I m m i s s i o n s s c h u t z

9. Bei der Bauausführung der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
10. Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
11. Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass gem. § 77 Abs. 1 NBauO zunächst auf eine baurechtliche Abnahme seitens der Baugenehmigungsbehörde verzichtet wird.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme nur so ausgeführt werden darf, wie sie genehmigt wurde. Eine Beschränkung der Bauüberwachung auf Stichproben bleibt vorbehalten. Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.

12. Es wird darauf hingewiesen, dass wiederkehrende Prüfungen von einem anerkannten Sachverständigen für WEA, der die fachliche Anforderung für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllt, durchzuführen sind.
13. Erforderliche **Anträge für Schwertransporte sind rechtzeitig** zur Prüfung bei den zuständigen Behörden einzureichen.
14. Die WEA ist entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers zu betreiben.
15. Die Anlage ist gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 BImSchG zu errichten, betreiben und ggf. stillzulegen.

#### U n t e r e D e n k m a l s c h u t z b e h ö r d e

16. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde ist zu beachten.

Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
Oberflächenentwässerung

17. Stellt die Oberflächenentwässerung der Zuwegungen und Betriebsflächen gem. § 32 NWG und § 26 WHG eine ersichtliche Beeinträchtigung der Befugnisse Dritter, nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit, wesentliche Verminderung der Wasserführung oder einen relevanten stofflichen Eintrag ins Gewässer dar, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu stellen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und  
Verkehr  
Luftfahrtbehörde -

18. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
19. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

20. **Serviceift/Aufstiegshilfe**  
Serviceiftanlagen in WEA sind Aufzüge im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).  
Aufzugsanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (BetrSichV, §§ 15 und 16).
21. **EU-Konformitätserklärung**  
Die Windenergieanlagen sind konform mit dem deutschen und europäischen Regelwerk zu errichten. Siehe hierzu das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), die Maschinenverordnung (9. ProdSV), Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (1. ProdSV), Explosionsschutzverordnung (11.ProdSV) und EMV-Richtlinie.  
Die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen sind beim Abnahmetermin vorzulegen. Die notwendige CE-Kennzeichnung ist an den Aggregaten anzubringen.

Westnetz GmbH

22. Bei geplanter Einspeisung der durch die WEA erzeugten elektrischen Energie in das Versorgungsnetz der Westnetz GmbH sind hinsichtlich des geplanten Netzanschlusses und der Einspeisung vertragliche Vereinbarungen erforderlich. Diese sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides.
23. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der Hochspannungsfreileitung sind für das hier beantragte Vorhaben – trotz Unterschreitung des geforderten Min-

destabstandes vom dreifachen Rotordurchmesser – nicht erforderlich, da die Nachlaufströmung oberhalb der Hochspannungsfreileitung verläuft.

Bei einem geringeren Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erten. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.

## **VI. Begründung**

Sie haben am 21. Oktober 2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA 1) mit mehr als 50 m Gesamthöhe in der Stadt Fürstenau, Gemarkung Hollenstede, Flur 27, Flurstück 66 beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1 - 7, 11, 13, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Parallel zu der beantragten WEA 1 werden in separaten Verfahren die WEA 3 (Az. FD 6-11-06401-19) sowie die WEA 2 und WEA 4 (Az. FD 6-11-06402-19) beantragt. Diese Anlagen gelten gem. § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als kumulierende Vorhaben. Grundsätzlich wäre für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen gewesen. Auf Antrag des Antragstellers war gem. § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Daher war ein förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG und der §§ 8 – 21 a der 9. BImSchV durchzuführen.

Da für das Vorhaben der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ durch die Stadt Fürstenau aufgestellt wurde, beschränkt sich die in diesem Verfahren durchzuführende UVP gem. § 50 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens, die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes nicht berücksichtigt wurden.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV und §§ 18, 19 UVPG am 30.10.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, dem Bersenbrücker Kreisblatt, der Ibbenbürener Volkszeitung, auf der Homepage des Landkreises Osnabrück und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 06.11.2020 bis zum 07.12.2020 einschließlich wurden die Antragsunterlagen beim Landkreis Osnabrück, der Stadt Fürstenau, der Gemeinde Hopsten, der Gemeinde Merzen und der Gemeinde Voltlage zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren war eine Einsichtnahme in die Unterlagen über die Homepage des Landkreises Osnabrück und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen möglich.

Während dieser Zeit und bis zum Ende des Genehmigungsverfahrens wurde form- und fristgerecht eine Einwendung vom Umweltforum Osnabrücker Land e.V. eingelegt.

Der Erörterungstermin fand am 19.01.2021 statt. Der Einwender ist zu dem Termin nicht erschienen. Über den Termin wurde eine Niederschrift angefertigt, die den Beteiligten am 20.01.2021 übermittelt wurde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau, Gemeinde Merzen, Gemeinde Voltlage, Gemeinde Hopsten, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Unterhaltungsverband Nr. 94 „Große Aa“, Wasser- und Bodenverband Fürstenau, Westnetz GmbH, Bundesnetzagentur, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Osnabrück, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde -, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Deutscher Wetterdienst sowie beim Landkreis Osnabrück die Fachdienste Umwelt (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutz- und Waldbehörde, Untere Bodenschutzbehörde), Straßen (Kreisstraßen) sowie Planen und Bauen (Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz).

Diese Stellen haben die von Ihnen eingereichten Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben jedoch Vorschläge bezüglich verschiedener Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die WEA liegt in einer durch die Teilfortschreibung Energie (2013) des Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osnabrück ausgewiesenen Konzentrationszone für WEA. Die Genehmigung dieser Teilfortschreibung erfolgte durch die Regierungsvertretung Oldenburg am 23.12.2013. Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau ist das o.g. regionalplanerische „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ dort als „Sonderbaufläche für Windenergie“ (45/7) ausgewiesen worden. Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der genehmigungsführenden Behörde, dem Landkreis Osnabrück, am 15.04.2016 genehmigt und am 15.05.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht. Parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wurde der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ der Stadt Fürstenau ins Verfahren gegeben. Dieser B-Plan wurde am 03.12.2019 vom Rat der Stadt Fürstenau als Satzung sowie die Begründung beschlossen und ist am 15.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der B-Plan ist damit am 15.01.2020 rechtsverbindlich geworden.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Gutachten belegen die Einhaltung der zulässigen Lärmrichtwerte. Der beantragte Anlagentyp Enercon E-138 EP3 E 2 ist bisher nicht dreifach vermessen, sodass im ergänzenden Ergebnisbrief zum schalltechnischen Bericht vom 27.08.2020 die obere Vertrauensbereichsgrenze i.H.v. 1,64 dB(A) ermittelt und hinzugerechnet wurde. Diese Berechnungsmethode belegt im Ergebnis die Einhaltung der von der TA-Lärm genannten Richtwerte.

Die Schattenwurfprognose ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 bzw. 8 Stunden/ Jahr (s.o. worst case bzw. unter Zugrundelegung von meteorologischen Daten) bzw. 30 Minuten pro Tag an 36 von 39 Immissionsorten (IO), sodass eine Abschaltvorrichtung erforderlich ist.

Zur Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung wurde für die Wohnhäuser, die sich unterhalb oder angrenzend zur Entfernung der dreifachen Gesamthöhe (687 m) befinden, eine Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung durchgeführt.

In dieser kritischen Entfernung mit einem Abstand von weniger als der dreifachen Gesamthöhe der WEA befindet sich zur beantragten WEA 1 ein Wohngebäude (IO 16). Dieser IO teilt sich in zwei Wohngebäude auf. Diese liegen in einer Entfernung von 653 m bzw. 674 m was dem 2,85- bzw. 2,94-fachen Anlagenhöhenabstand entspricht. Alle weiteren IO liegen in einer Entfernung von über dem 3-fachen der Gesamthöhe. Es ist davon auszugehen, dass von der WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da die Sicht in Richtung der WEA durch einen auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzbestand verstellt wird. Es entsteht daher keine unzumutbare Beeinträchtigung durch eine optische Dominanz der WEA.

Nördlich der WEA 1 verläuft von Westen nach Osten die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Fürstenau (hier betroffen Pkt. Hollenstede, Bl. 08951, Masten 1015 bis 16). Schwingungsschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich, da die Nachlaufströmung oberhalb der Hochspannungsfreileitung verläuft. Aus diesem Grund sind keine Beeinträchtigungen der Hochspannungsfreileitung zu befürchten.

Gegen das Vorhaben sprechen keine baudenkmalpflegerischen Bedenken. Für die sich im weiteren Umfeld der WEA befindenden Baudenkmale Holle 4, Große Haar 1, 5, 9 und 17 ist eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes nicht erkennbar.

#### Besonderer Artenschutz:

Es wurde in einer Entfernung von weniger als 250 m nordwestlich der WEA 1 ein besetztes Revier des **Mäusebussards** festgestellt. Zum Schutz des Mäusebussards werden daher Abschaltzeiten als Risikominimierung festgesetzt (s. Auflage Nr. 41). Die Abschaltungen unterteilen sich in Abhängigkeit der Nähe der Ansiedlung des Mäusebussards.

Für den Radius 1 (Ansiedlung in 0 – 250 m) wurden die durch den Antragsteller im Rahmen des geplanten Vermeidungskonzepts ( $V_{Art10}$ ) vorgeschlagenen Abschaltparameter durch die UNB geprüft und grundsätzlich für ausreichend befunden. Das Tötungsrisiko des Mäusebussards würde damit unter der Signifikanzschwelle (Restrisiko von ca. 25 %) liegen. Der Zeitraum, in dem die Anlage abzuschalten ist, wurde von der UNB auf das erforderliche Maß angepasst. Gemäß der Nebenbestimmung Nr. 40 ist ein Abschaltzeitraum vom 25.02. bis zum 25.05. und vom 25.06. bis zum 28.08. erforderlich, aber auch ausreichend. Des Weiteren kann der Faktor „Niederschlag“ nicht berücksichtigt werden, da bisher kein geeignetes Regenmessgerät verfügbar ist.

Für den Fall, dass sich im Radius von 251 – 500 m (Radius 2) um die WEA 1 Mäusebussarde ansiedeln sollten, ist das Vermeidungskonzept  $V_{Art10}$  zu verschärfen, da hier weniger weitreichende Abschaltungen vorgesehen sind und nur zu einer Risikominimierung von 39 % führt. Nach Auffassung der UNB sind auch Abschaltungen während der Balz- und Revierflüge und zum Zeitpunkt des Ausfliegens der Jungen erforderlich. Damit würde entsprechend der Auflage Nr. 41 eine Risikominimierung von 60,1 % erreicht.

Im Vergleich zur erforderlichen Risikominimierung von 75 % im Radius 1 ist die geringere Minimierung von 60 % im Radius 2 auf ein indifferentes und wenig zielgerichtetes Flugverhalten im Rahmen von großräumig unternommenen Nahrungsflügen zurückzuführen.

Im Bereich der geplanten WEA konnten zudem 3 Reviere im 500 m-Radius des **Kiebitzes** (eines davon in einem Abstand von weniger als 200 m) festgestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sowie Lebensraumverluste durch Meidung können daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehen Vermeidungsmaßnahme  $M_{CEF1}$  – Aufwertung von Wiesenvogellebensräumen auf 10 ha – wird der Eintritt in die artenschutzrechtliche Verbotslage verhindert. Diese Maßnahme ist geeignet, um die nachteiligen Auswirkungen der WEA in ausreichender Weise zu berücksichtigen. Durch ergänzende Kartierungen in 2019 konnte zudem nachgewiesen werden, dass die Fläche nicht bereits von Artgenossen besiedelt war.

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Revier des **Großen Brachvogels** festgestellt werden. Da der Große Brachvogel den Nahbereich um WEA meidet, ist grundsätzlich mit einer Entwertung von Lebensräumen zu rechnen. Hier ist davon auszugehen, dass ein Revier völlig entwertet wird, sodass sich ein Kompensationserfordernis von 10 ha ergibt, welches im Rahmen der geplanten Maßnahme  $M_{CEF1}$  auch erfüllt wird. Die Fläche liegt circa 600 Meter nördlich des in 2018 festgestellten Reviermittelpunktes, sodass der räumliche Zusammenhang gewährleistet ist. Die geplante Maßnahme  $M_{CEF1}$  ist daher insgesamt geeignet, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam zu verhindern. Auch hier konnte durch ergänzende Kartierungen in 2019 nachgewiesen werden, dass die Fläche nicht bereits von Artgenossen besiedelt war.

Insgesamt wurden mindestens sechs Reviere der **Feldlerche** im 500 m-Radius um die geplante Anlage festgestellt. Davon lag keines im Gefahrenbereich vom 100 m-Radius, sodass der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben ist, für die Zukunft aber nicht ausgeschlossen ist. Dem wirkt das Vermeidungskonzept gem. V<sub>ART9</sub> entgegen. Die Bewirtschaftung bzw. Pflege dieser Fläche ist so zu gestalten, dass keine attraktiven Nahrungsflächen für Greifvögel entstehen. Zudem ist zu beachten, dass die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ART8</sub> die Abschaltung der Anlagen bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten für einen Zeitraum von drei Tagen ab Beginn der Arbeiten vorsieht. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Fläche im rotorüberstrichenen Bereich im Rahmen der Maßnahme V<sub>ART9</sub> nicht regelmäßig Ereignisse im Sinne der Maßnahmen V<sub>ART8</sub> darstellt. Sollten sich Feldlerchen im Gefahrenbereich der WEA ansiedeln, wären zum Schutz der Feldlerche nachträgliche Anordnungen durch die UNB auf Grundlage des § 3 BNatSchG erforderlich. Für den Ausgleich des Lebensraumverlustes durch die Planung ist die Maßnahme M<sub>CEF1</sub> vorgesehen. Sie ist geeignet, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam zu verhindern. Auch hier konnte durch ergänzende Kartierungen in 2019 nachgewiesen werden, dass die Fläche nicht bereits von Artgenossen besiedelt war.

Im 500 m-Radius um die WEA konnte ein Brutpaar der **Wachtel** festgestellt werden. Wachteln gelten als lärmempfindlich. Daher ist eine, insbesondere bau- und betriebsbedingte, Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme M<sub>CEF1</sub> wird der Eintritt in die artenschutzrechtliche Verbotslage, was den störungsbedingten Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angeht, wirksam verhindert.

Die **Waldschnepfe** wurde mit einem Revier im 500 m-Radius südlich der WEA 1 nachgewiesen. Sowohl im Windenergieerlass als auch im Helgoländer Papier und auch in der NLT-Arbeitshilfe 2014 werden Abstandempfehlungen von 500 m um Balzreviere benannt. Die Waldschnepfe ist zwar nicht kollisionsgefährdet, in einer Studie (DORKA et al. 2014) wurden jedoch erhebliche Störwirkungen von WEA auf Waldschnepfen festgestellt. Insbesondere das komplexe Balzsystem der Art ist anfällig für diese Störungen. Durch Schallemissionen der WEA kann eine Maskierung der akustischen Signale der Waldschnepfe stattfinden. Darüber hinaus ist jedoch auch eine Barriere- bzw. Scheuchwirkung durch die Anlage als solches anzunehmen. Der Antragsteller stellt im Rahmen der Maßnahme (M<sub>CEF2</sub>) eine Fläche von ca. 6,3 ha zur Verfügung, auf der Waldhabitate für die Waldschnepfe optimiert werden sollen. Die Fläche befindet sich in ca. 1,2 Kilometer nördlich der geplanten Anlage, ein räumlicher Zusammenhang ist also gegeben. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf die Waldschnepfe keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Vogelarten **Rotmilan** und **Rohrweihe** konnte im 1.500 m-Radius (Rotmilan) bzw. 1.000 m-Radius (Rohrweihe) nicht als Brutvögel festgestellt werden. Das nächstgelegene Brutvorkommen befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.5 km südwestlich des Gebietes auf dem Gebiet des Kreis Steinfurt.

Im Rahmen des Gondelmonitorings werden in den Antragsunterlagen mit den Maßnahme V<sub>ART2</sub> Abschaltalgorithmen zum Schutz der **Fledermäuse** vorgeschlagen. Nach Prüfung der Maßnahmen wurde festgestellt, dass diese nicht, wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagen, ausreichend sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes „Tötung“ der Fledermäuse i.S.d § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Es liegen Unstimmigkeiten hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten vor. Insbesondere die niedrige vorgeschlagene Windgeschwindigkeit (6 m/s) hätte einen geringeren Schutz der vorkommenden Fledermausarten zur Folge, da insbesondere die Arten Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus als besonders kollisionsgefährdet gelten und bis zu Windgeschwindigkeiten von 7,5 m/s fliegen. Daher werden die unter Nebenbestimmung Nr. 39 anzuwendenden Abschaltalgorithmen festgesetzt.

Unter Berücksichtigung all dieser Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Vorhabengebiet nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten nicht ausgelöst.

Durch die geplante und im separaten wasserrechtlichen Antrag geprüften temporären Grundwasserabsenkung gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen aus, insbesondere vor dem Hintergrund der Dauer der Absenkung von etwa einem Monat sowie der verhältnismäßig geringen Absenkung außerhalb des Baufeldes (insgesamt 3.052 m<sup>3</sup> in 28 Tagen).

### **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die Zuständigkeit für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt bei der Stadt Fürstenu. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von der Stadt Fürstenu. im Rahmen der Aufstellung des B-Planes durchgeführt und wird hier vollständigheitshalber aufgeführt.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 1 a Abs. 4 BauGB sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im weiteren Umfeld der geplanten WEA ist ein FFH-Gebiet vorhanden. Das 269 ha große FFH-Gebiet „Finkenfeld und Wiechholz“ (DE-3512-301) liegt in einer Entfernung von ca. 1.860 Meter südwestlich des Vorhabens. Im Zentrum des Gebietes stockt ein größerer bodensaurer Stieleichen-Birken-Waldkomplex, der als Lebensraumtyp (LRT) 9190 klassifiziert ist. An anmoorigen Stellen stockt ein Fragment des Moorbirkenwaldes (LRT 91D0) mit Übergängen zum Erlenbruchwald. Das Waldgebiet ist umgeben von mehreren Teilflächen reichstrukturierten Feuchtgrünlandes. Dazwischen liegen auch Ackerflächen. Die umliegenden Feuchtgrünlandflächen weisen stellenweise noch magere, artenreiche Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtestufen auf (LRT 6410, 6430). Des Weiteren finden sich noch Stillgewässer niedriger oder mittlerer Trophiestufe im Gebiet (LRT 3130). Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (z.B. Fledermäuse) werden im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes nicht aufgeführt, es werden die charakteristischen Arten der jeweiligen LRT betrachtet.

Zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit wurden keine speziellen faunistischen Untersuchungen durchgeführt.

Der **Kleine Abendsegler** wird als charakteristische Art für den Lebensraumtypen 9190 genannt. Der Kleine Abendsegler ist als besonders windkraftsensibel einzustufen, da regelmäßig auch Flugaktivitäten bei höheren Windgeschwindigkeiten in Rotorhöhe vorkommen. Im Rahmen der bodengebundenen Fledermausuntersuchungen wurde die Art im Bereich der geplanten WEA festgestellt, weshalb eine entsprechende Abschaltregelung der Anlage mit einem zweijährigen Gondelmonitoring in den ersten Jahren nach Inbetriebnahme erforderlich wird. Zum Schutz des Kleinen Abendseglers wird zunächst eine Anlaufgeschwindigkeit von 7,5 m/s durch die UNB festgelegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch Bau, der Anlage sowie dem Betrieb der geplanten WEA keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Eine potenzielle Verbesserung des momentanen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Tierarten wird durch das Vorhaben nicht behindert.

Insgesamt ist das Vorhaben daher als verträglich mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu bewerten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- der Würdigung der eingereichten Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 BImSchG allerdings mit Nebenbestimmungen versehen, um sicherzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (u.a. Minimierung der Immissionen / Emissionen zur Einhaltung bzw. Verhinderung der Überschreitung der Richtwerte) und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzrechtes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Des Weiteren wird im Genehmigungsbescheid darauf hingewiesen, dass auch nach der Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden können, um die Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu gewährleisten. Sollte sich beispielsweise die Immissionssituation anders darstellen als jetzt beurteilt, ist der Erlass weitergehender immissionsschutztechnischer Anordnungen möglich (z.B. Verbesserung / Nachrüstung von Anlageteilen).

## VII. Umweltverträglichkeitsprüfung

### **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1 a 9. BImSchV bzw. § 24 UVPG**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und § 24 UVPG wird auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts vom 06.08.2020 sowie der zugehörigen Nachträge, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Einwendungen Dritter die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft.

Parallel zu der hier beantragten WEA 1 werden auch die WEA 2, 3 und 4 in separaten Verfahren beantragt. In Verbindung mit diesen Anlagen (kumulierende Vorhaben im Sinne von § 10 UVPG) wäre für dieses Vorhaben grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Der Antragsteller hat unabhängig davon die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Diese wird von der Genehmigungsbehörde auch als zweckmäßig erachtet. Dadurch ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Für das Vorhaben wurde der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ durch die Stadt Fürstenua beschlossen. Dieser ist am 15.01.2020 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten. Gem. § 50 Abs. 3 UVPG soll die UVP, soweit dem Vorhaben ein B-Plan mit Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde liegt, im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Die durchzuführende UVP wird daher im Folgenden auf die Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen beschränkt, die vom B-Plan abweichen, darüber hinausgehen bzw. zu denen neue Erkenntnisse vorliegen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben. In der UVP werden daher die während des Verfahrens eingereichten Einwendungen berücksichtigt.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antragsteller im Vorfeld abgestimmt worden.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt.

#### **a) Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

##### Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

##### Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Beeinträchtigungen, die von WEA auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit entstehen können, lassen sich in optische bzw. visuelle Effekte und Lärm unterteilen. Zudem werden die Aspekte Brandschutz und Eiswurf betrachtet.

##### Schattenwurf:

Durch den Betrieb von WEA kommt es zu periodischem Schattenwurf, welcher ab einer bestimmten Dauer zu Belästigungen oder auch zu Beeinträchtigungen führen kann. In der Schattenwurfprognose der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 19.12.2018 werden die Beschattungszeiten für 39 Immissionsorte (IO) (teilweise an mehreren Hausseiten) rechnerisch ermittelt.

Da es keine gesetzlich vorgegebenen Richtwerte für die zulässige Schattenwurfdauer gibt, wird den Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 gefolgt (s. auch Windenergieerlass Nr. 3.4.1.8). Danach gilt eine Schattenwurfdauer von maximal 30 Std./Jahr bzw. 30 Min./Tag an einem Immissionsort als unbedenklich. Dem Schattenwurfgutachten ist zu entnehmen, dass der Richtwert von 30 Std./Jahr sowie von 30 Min./Tag jeweils an 36 der 39 IO überschritten wird.

Aus diesem Grund wird die Installation einer Abschaltautomatik erforderlich, die zu den Uhrzeiten mit möglicher Schattenwurfbeeinträchtigung und gleichzeitig vorhandener Sonneneinstrahlung zu aktivieren ist.

Damit kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

##### Disco-Effekt:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

##### Hindernisbefreiung:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung:

WEA können optisch bedrängend wirken und damit die Wohnqualität im nahen Umfeld des Windparks mindern. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine optische Bedrängung nicht vorliegt, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe +  $\varnothing$  Rotordurchmesser) der Anlage beträgt. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (Rechtsprechung des OVG Münster – 8 A 3726/05). Unter Berücksichtigung der geplanten Anlagenhöhe von 229 m, würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung eintreten könnte, 687 m betragen.

In dieser kritischen Entfernung mit einem Abstand von weniger als der dreifachen Gesamthöhe der WEA befindet sich zur beantragten WEA 1 ein Wohngebäude. Der IO 16 teilt sich in zwei Wohngebäude auf. Das östlich gelegene Wohnhaus befindet sich in einer Entfernung von 653 m zur WEA. Das westlich gelegene Wohnhaus liegt in einer Entfernung von 674 m zur WEA. Dies entspricht dem 2,85- bzw. 2,94-fachen Abstand.

Eine optisch bedrängende Wirkung ist an diesem IO auszuschließen. Von den Erdgeschossen beider Wohnhäuser ist die WEA 1 aufgrund des auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzbestandes nicht zu sehen. Die Gehölze wirken vollständig sichtverstellend. Auch der Garten wird in Richtung der WEA durch die Baumreihen an den Grundstücksgrenzen weitgehend abgeschirmt. Aus den Obergeschossen der Wohnhäuser ist die WEA aufgrund der Ausrichtung nur zu Teilen sichtbar.

Der Einwand, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die sichtverschattenden Gehölze dauerhaft wirken, da sie durch Sturmereignisse oder sonstige Kalamitäten vernichtet werden könnten, ist nicht gerechtfertigt. Es kann über den angesetzten Betriebszeitraum der WEA davon ausgegangen werden, dass Wälder bzw. einzelne Gehölze weder vollständig gerodet noch in einem erheblichen Umfang einem Sturmergebnis zum Opfer fallen. Da es sich laut Gutachten zum überwiegenden Teil um stabile Laubholzbestände handelt, ist nicht anzunehmen, dass es größere Verluste z.B. durch den Borkenkäfer geben wird. Die Holzernte erfolgt in diesem Bereich zudem in der Regel in Form einer Einzelstammentnahme.

Eine durch Gehölze (auch ohne Laub) partiell sichtverstellte WEA besitzt erheblich weniger Bedrängungspotential als eine unverstellte Blicksituation, da der Blick auf die Anlage durch das Astwerk unterbrochen und im Nahbereich fokussiert wird.

Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, den Blick auf eine WEA vollständig zu verstellen, um eine mögliche bedrängende Wirkung zu vermeiden (vgl. OVG NRW, Az. 8 B 1230/13, RN 25). Es ist ausreichend, wenn die Anlage in ihrer Wirkung durch die vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder eine Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann.

Das bei der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung berücksichtigten o.a. Wohnhaus befindet sich zudem im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Rechtsprechung des OVG Münster sowie der Windenergieerlass finden Anwendung. Derjenige, dessen Wohnhaus im Außenbereich liegt, hat grundsätzlich mit der Errichtung von im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen zu rechnen. Allein die Wahrnehmbarkeit von WEA begründet keinen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme, da kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht besteht.

Der Einwand, dass eine Beurteilung nicht aufgrund der Himmelsrichtung bzw. der Lage der WEA zu Wohngebäuden erfolgen kann, da die angegebene Hauptwindrichtung bei

240 ° unter Berücksichtigung eines Sektors von 225 – 255 ° nur eine Windrichtungshäufigkeit von 14 % repräsentiere, ist nicht nachzuvollziehen. Der Rotor der WEA ist vom IO 16 aus nicht vollständig zu sehen. Insofern sind die Wirkungen, die vom Rotor ausgehen weniger beeinträchtigend. Die vom Einwender aufgeführte Berechnung ist nicht nachzuvollziehen. Eine vollflächige Sicht auf den Rotor in Richtung des IO 16 ist nur gegeben, wenn der Wind aus NW oder SO kommt.

Die Hochspannungsleitung wird als Vorbelastung berücksichtigt, die visuelle Wirkung wird, auch kumulativ, bewertet. Laut Gutachten ist in der Gesamtschau aller Einflussfaktoren nicht davon auszugehen, dass die WEA eine starke Dominanz entfaltet, sodass keine Bedrängungswirkung für die Wohnnutzung zu prognostizieren ist. Auf dem großen Grundstück des IO 16 bestehen zudem zahlreiche Aufenthaltsmöglichkeiten in vollständig sichtsverschatteten Bereichen, sodass auch für die Außenwohnbereiche nicht von einer das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot verletzenden optischen Bedrängungswirkung auszugehen ist. Sollten dennoch für die Anwohner nicht akzeptable Störreize entstehen, bestünden umfangreiche, zumutbare Möglichkeiten zur weiteren Minderung der Effekte (s. auch OVG NRW, Az. 8 B 1230-13, RN 29 u. 30).

Insgesamt gesehen, ist daher eine optische Beeinträchtigung durch die WEA ausgeschlossen.

#### Schallimmissionen:

Für die beantragte WEA liegt bisher noch keine zertifizierte 3-fach Vermessung vor. Aus diesem Grund wurden bei der Berechnung der Schallimmissionen die Herstellerangaben berücksichtigt. Hierfür ist festgelegt, dass noch nicht schallvermessene Anlagen mit den Standardwerten der Unsicherheit der Vermessung, der Serienstreuung sowie der Prognoseunsicherheit belegt werden und diese als einheitliche Gesamtunsicherheit aufzuschlagen sind. Die Qualität der schalltechnischen Untersuchung wird durch die Berücksichtigung der Unsicherheiten getragen, sodass die ermittelten, anteilig durch die geplante WEA hervorgerufenen oberen Vertrauensbereiche, nicht mit einem zusätzlichen Sicherheitsaufschlag zu behaften sind.

Das für die Ausbreitungsberechnung eingesetzte Berechnungsprogramm berücksichtigt ein detailliertes Berechnungsmodell, welches die vorhandenen, realen Gebäudestrukturen – bestehend aus den Wohngebäuden sowie der anliegenden Nebengebäude – nachbildet. Somit werden auch bei der Ausbreitungsberechnung Reflexionen von Anbauten und Fassaden berücksichtigt (sofern vorhanden) und für die Ermittlung des Beurteilungspegels an jedem IO einbezogen.

Eine hohe schalltechnische Vorbelastung liegt primär darin begründet, dass für den Betrieb von im Wirkungsbereich der WEA vorhandenen Biogasanlagen sowie Mastbetrieben von einem pauschalen Ansatz ausgegangen wurde, der eine worst-case-Betrachtung abbildet. Zur Ermittlung des anteiligen Beurteilungspegels der Vorbelastung wurden alle theoretisch möglichen Vorbelastungen durch alle schalltechnisch relevanten Biogasanlagen und Mastbetriebe berücksichtigt. An den IO 5 und IO 11 wird der Immissionsrichtwert somit durch die Vorbelastung ausgeschöpft. Aus diesem Grund wurde für diese IO ein Immissionszielwert angestrebt, der mindestens 6 dB unter dem Immissionsrichtwert liegt, damit im Sinne der TA Lärm die Zusatzbelastung durch die WEA keinen relevanten Anteil zur Gesamtlärmbelastung beitragen wird. Zusätzlich wurden bei der Berechnung der Vorbelastung die WEA des Windparks Settrup sowie die WEA des im parallelen Genehmigungsverfahren befindlichen Windparks Welperort berücksichtigt.

Nach Errichtung der WEA wird im Rahmen einer Schallmessung die Schallimmissionsprognose und die Einhaltung der Richtwerte überprüft. Im Falle einer Überschreitung

der Richtwerte besteht die Möglichkeit die WEA in einem schallreduzierten Modus zu fahren, sodass sich die Schallimmissionen weiter verringern lassen.

Eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte kann daher ausgeschlossen werden. Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schallimmissionen entsteht nicht.

Infraschall:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

Eiswurf:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

Brandschutz:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

Elektromagnetische Felder:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

Erholungsnutzung:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

**b) Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

**Tiere:**

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Ist-Zustandes seit der Aufstellung des B-Plans vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Baubedingt

Dem den Antragsunterlagen beigefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kortemeier Brokmann, Deckblatt vom 25.01.2021) ist eindeutig die Anzahl der betroffenen Brutvogelarten und deren Revieranzahl zu entnehmen. Der diesbezügliche Einwand ist damit gegenstandslos. Eine Einschätzung, ob die geplanten Maßnahmen ausreichen, ist damit möglich.

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Anlagebedingt

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

### Betriebsbedingt

Der Einwand bezüglich der unvollständig beschriebenen Wirkfaktoren ist berechtigt, da Störungen bei entsprechender Intensität erwiesenermaßen zu einer Reproduktionsminderung bei Vögeln führen können. Der Gutachter hat jedoch in den einzelnen Prüfbögen auch die Reproduktionsminderung als Wirkfaktor berücksichtigt. Es sind keine Brutvorkommen im 100 Meter-Radius um die geplanten Anlagen festgestellt worden. Eine erhebliche Störung der jeweiligen Populationen der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dem Einwand, dass Kenntnisse über die Populationsgrößen aller im Untersuchungsgebiet festgestellter europäischer Vogelarten erforderlich sind, um den Verbotstatbestand „Störung“ zu beurteilen, ist zuzustimmen. Vor dem Hintergrund, dass im 100 Meter-Radius um die geplante Anlage jedoch keine Vogelbruten festgestellt werden konnten, ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand „Störung“ bei den europäischen Vogelarten ohnehin nicht eintreten wird. Angaben über die Größe und den jeweiligen Zustand der lokalen Population(en) sind somit nicht erforderlich. Die Liste der störungsbedingt beeinträchtigten Vogelarten ist vollständig.

Das „Artenschutzrecht“ verlangt keinen Blick in die Zukunft, daher können und müssen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung auch nur die festgestellten Artvorkommen sowie die daraus möglicherweise resultierenden Verbote behandelt werden. Der 12. Senat des OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 11.05.2020 darauf hingewiesen, dass „das anerkannte Prüfprogramm gemäß § 44 BNatSchG jedoch auf einer Feststellung der gegenwärtig – potenziell vorhabenbetroffenen – vorhandenen besonders geschützten Arten beruht“. Vor diesem Hintergrund ist den Einwänden hinsichtlich des Umgangs mit der Feld- und Heidelerche nicht uneingeschränkt zuzustimmen. Eine Prognose über die Bestandsentwicklung schlaggefährdeter Arten im Umfeld der Vorrangfläche ist rechtlich nicht gefordert, und zudem auch fachlich nur schwierig möglich. Jedenfalls ist nicht zu erwarten, dass sich die Bestände der Arten der Feldflur in absehbarer Zeit erholen werden. Die dokumentierten Bestandseinbrüche von Kiebitz und anderen Feldvögeln, die in erster Linie auf die Intensivierung der Landwirtschaft zurückzuführen sind, lassen doch vielmehr ein baldiges Verschwinden und regionales Aussterben vermuten. Im Fall der Feldlerche ist es jedoch so, dass aufgrund der Vorkommen im Umfeld der geplanten Anlage ein Einwandern in den Gefahrenbereich möglich bzw. zu erwarten ist. Sollten sich jedoch nach Genehmigungserteilung weitere, bislang nicht festgestellte, schlaggefährdete Arten ansiedeln, wären nachträgliche Anordnungen in Form von Abschaltungen auf Grund des § 3 Bundesnaturschutzgesetz durch die UNB zu verfügen.

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

### **Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:**

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

### **Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:**

### Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen und vermindern

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

### Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Dem Einwand, dass die geplante Maßnahme MCEF1 nicht optimal sei, ist der Antragsteller gefolgt. Es ist nun die Anlage von mindestens einer, mindestens 0,3 ha großen Blänke geplant. Dem Einwand ist damit ausreichend Rechnung getragen worden.

Der Einwand, dass es sich bei der Fläche der Maßnahme MCEF2, um ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschütztes Biotop („Auwald am Pallertkanal“) handelt und diese daher ungeeignet sei, wird nicht geteilt. Mittels geeigneter Maßnahmen (Vernässung, Entnahme standortfremder Gehölze, Nutzungsverzicht des verbleibenden Gehölzbestandes) deren Umsetzung fachlich von der Umweltbaubegleitung beaufsichtigt und mit der UNB abgestimmt werden, kann eine Verbesserung des Biotops erreicht werden. Da die Maßnahme in Abstimmung mit der UNB und unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung durchgeführt werden wird, ist sichergestellt, dass Bodenarbeiten zur Anlage feuchter Senken nur in den naturschutzfachlich weniger wertvollen Bereichen durchgeführt werden und eine Schädigung der Krautschicht ausgeschlossen werden kann. Ob und in welchem Umfang die Anlage von Senken überhaupt erforderlich werden wird, wird sich nach Verschluss/Kammerung der vorhandenen Gräben zeigen. Der Antragsteller hat ein Gutachten vorlegt (REGIONALPLAN & UVP 2019), welches bereits eine Teilbesiedlung der Fläche durch die Waldschnepfe belegt. Da es sich insgesamt jedoch um eine 6,3 ha große Maßnahmenfläche handelt und die Reviergröße der Waldschnepfe stark variiert, ist die Ansiedlung einer weiteren Waldschnepfe wahrscheinlich bzw. nicht auszuschließen.

Bezüglich einer gemäß Einwand mangelhaften Befassung mit ganzjährig geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist anzumerken, dass auf Grundlage der faunistischen Kartierungen davon auszugehen ist, dass weder im Zuge des ggf. erforderlichen Ausbaus der Zuwegung noch im Rahmen der Baufeldräumung und Anlage der WEA zu einer Beseitigung von höhlentragenden Gehölzen kommen wird. Sollten dennoch (von der Umweltbaubegleitung) Höhlenbäume gefunden werden, sind diese zu erhalten oder an anderer Stelle innerhalb des unmittelbaren Umfeldes in Form von Nistkästen oder Fledermauskästen zu ersetzen. Insofern wird dem Einwand stattgegeben und eine entsprechende Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

### **Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:**

Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

### **Pflanzen:**

#### Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Ist-Zustandes seit der Aufstellung des B-Plans vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Baubedingt

Im Hinblick auf die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen wird eingewendet, dass die Absenkung des Grundwassers im Rahmen der Grundwasserhaltung zu einer Beeinträchtigung von sensiblen und naturschutzfachlich wertvollen Biotopen führen könne. Zudem werden die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Absenktrichters bemängelt. Dazu ist zu sagen, dass sich im Umfeld der beiden geplanten Anlagen keine grundwasserabhängigen Biotope befinden und demzufolge eine Beeinträchtigung von wertvollen Biotopen ausgeschlossen werden kann. Zudem ließen sich durch eine Verrieselung des geförderten Grundwassers auf umliegenden Flächen eventuelle Beeinträchtigungen grundsätzlich vermeiden. Eine Verrieselung wird zudem dann erforderlich, wenn das geförderte Grundwasser einen hohen Eisenwert aufweist und bei Einleitung in einen Graben Schäden für die Fischfauna zu besorgen wären.

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Anlage- und betriebsbedingt

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

**Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

**Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

**Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:**

Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

**Biologische Vielfalt:**

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Ist-Zustandes seit der Aufstellung des B-Plans vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Baubedingt

Im Hinblick auf die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und damit auf das Schutzgut biologische Vielfalt wird eingewendet, dass die Absenkung des Grundwassers im Rahmen der Grundwasserhaltung zu einer Beeinträchtigung von sensiblen und naturschutzfachlich wertvollen Biotopen führen könne. Zudem werden die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Absenktrichters bemängelt. Dazu ist zu sagen, dass sich im Umfeld der beiden geplanten Anlagen keine grundwasserabhängigen Biotope befinden und demzufolge eine Beeinträchtigung von wertvollen Biotopen ausgeschlossen werden kann. Allerdings ließen sich durch eine Verrieselung des geförderten Grundwassers auf umliegenden Flächen eventuelle Beeinträchtigungen grundsätzlich vermeiden. Eine Verrieselung wird zudem dann erforderlich, wenn das geförderte Grundwasser einen hohen Eisenwert aufweist und bei Einleitung in einen Graben Schäden für die Fischfauna zu besorgen wären.

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Anlage- und betriebsbedingt

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

**Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:**

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

**Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:**

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

**Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:**

Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

### c) Schutzgut Boden

#### Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Ist-Zustandes seit der Aufstellung des B-Plans vor.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

#### **Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:**

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

#### **Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:**

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

#### **Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:**

Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

### d) Schutzgut Wasser

#### Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Ist-Zustandes seit der Aufstellung des B-Plans vor.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Dem Einwand, eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser könne anhand der Unterlagen nicht geprüft werden, kann nicht gefolgt werden.

Der fachliche Hintergrund zur Wasserhaltung sieht wie folgt aus:

Um die Baugrube trocken zu halten ist nach derzeitigem Planungsstand eine temporäre Grundwasserabsenkung bis mind. 0,5 m unterhalb der Baugrubensohle erforderlich. Bei den anzunehmenden Grundwasserständen sind an der WEA 2 Absenkungen von

1,60 m (235m<sup>3</sup>/d) und an der WEA 4 Absenkungen von 0,90 m (435 m<sup>3</sup>/d) erforderlich. Im Zuge der numerischen Grundwasserströmungssimulation wurde für die Baugrube sogar sicherheitshalber ein größerer Durchmesser von 30 m in Ansatz gebracht. Dies führt zu einer konservativen Berechnung der abzusenkenden Grundwassermengen.

Ebenfalls beruht die Konstruktion der Flurabstandskarte auf rechnerischen Verschneidungen zwischen dem Geländemodell und dem für März 2017 konstruierten Grundwassergleichenplan des GWL1. In Anbetracht des überdurchschnittlichen Grundwasserniveaus sind die Flurabstände zum Untersuchungszeitpunkt vergleichsweise gering. Das bedeutet, dass die Grundlage zur Berechnung der anfallenden Wassermengen von einer grundsätzlich sehr ungünstigen Situation ausgehen.

Die Kalkulationsgrundlage zur Grundwasserabsenkung der Modellierung lieferten die Berechnungen und Absenkziele jeder einzelnen WEA. Somit wurden auch die Förderaten an den Baugruben der einzelnen WEA getrennt voneinander betrachtet.

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

**Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:**

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

**Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:**

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

**Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:**

Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

**e) Schutzgut Klima und Luft**

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Es haben sich seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans keine Änderungen am Ist-Zustand ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

**f) Schutzgut Landschaft**

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Ist-Zustandes seit der Aufstellung des B-Plans vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

**Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:**

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

**Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:**

Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen und vermindern

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Der Einwand, dass die Lage der geplanten Wallhecke aufgrund der Nähe zu einer bestehenden Wallhecke problematisch sei und zu einer Wirkungsarmut der Maßnahme als solches führe kann aufgrund der fehlenden fachlichen Begründung nicht geteilt werden. Die geplante Wallhecke kann auch an der angedachten Stelle „wirken“ und ist mit Verweis auf die sogenannten „Redder“ in Schleswig-Holstein nicht problematisch.

Der Einwand, dass das für die Maßnahmen AI-3 sowie entsprechende Maßnahmen für den WP Südlich Hörsten vorgesehene Flurstück ist nach Abzug von nicht aufwertbaren Flächen (Wallhecke, Feldgehölz) für die geplanten Maßnahmen auch rechnerisch zu klein sei, kann nicht nachvollzogen werden.

Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

#### **Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:**

In Bezug auf die aus Sicht eines Einwanderhebers zumindest fragwürdigen Berücksichtigung des im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparks „Welperort“ als bestehende Vorbelastung ist zu sagen, dass dieses Vorgehen keinen Einfluss auf die Berechnung und die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes hat. Das liegt zum einen daran, dass sich die geplanten Anlagen des Windparks „Welperort“ überwiegend in einem durch Wälder sichtverschatteten Bereich befinden. Und im Gegensatz zu der bestehenden Hochspannungsfreileitung wurde der Windpark „Welperort“ auch nicht als bestehende Vorbelastung grafisch dargestellt (Abb. Nr. 19, S. 70 UVP-Bericht). Der Einwand ist damit gegenstandslos.

Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

### **g) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Es haben sich seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans keine Änderungen am Ist-Zustand ergeben.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

### **h) Wechselwirkungen**

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf.

Besondere Wechselwirkungen werden nachfolgend dargestellt:

Der Bau der WEA führt zu einer Versiegelung von Boden. Das wirkt sich auf mehrere Schutzgüter aus. So führt das dazu, dass die Bodenfunktionen verloren gehen, u. a. die Speicherefähigkeit von Niederschlagswasser. Das wiederum führt zu einer Erhöhung des Wasserabflusses und zu einer verringerten Versickerung. Außerdem führt die Überbauung zu einer Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

Die erforderliche baubedingte Wasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube führt zu einer Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Wasser. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels kann es zu einer Beeinträchtigung angrenzender Moorstandorte kommen. Durch die Einleitung des Grundwassers in die angrenzenden Gewässer, kann es zu einer Gefährdung von Tieren (Fischen) oder auch Pflanzen (Ausflockung von Eisen) kommen. Das hydrogeologische Gutachten belegt aber, dass eine erhebli-

che Betroffenheit auf grundwasserempfindliche Biotope ausgeschlossen werden kann. Durch die Reduzierung des Eisengehalts im Grundwasser vor der Einleitung oder durch die Verrieselung lassen sich erhebliche Auswirkungen auf die Teilschutzgüter Tiere und Pflanzen ausschließen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Einleitstelle durch geeignete technische Maßnahmen gegen Auswaschung an der Sohle oder an den Flanken de Grabens gesichert werden muss. Zusammen mit der zeitlichen Begrenzung der Einleitung auf voraussichtlich 4 Wochen, kann eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Gewässers ausgeschlossen werden.

Es ist daher insgesamt gesehen nicht von nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen auszugehen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b 9. BImSchV bzw. 25 UVPG sowie Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 25 UVPG zu bewerten und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die o.a. zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkung berücksichtigt die eingegangenen Einwendungen. Vom zugrundeliegenden B-Plan abweichende oder darüberhinausgehende Umweltauswirkungen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine neuen Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen vor, die im Rahmen des B-Planverfahrens berücksichtigt wurden. Daher wurden alle Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bereits hinreichend und abschließend im, dem B-Plan zugehörigen, Umweltbericht bewertet.

### **Wechselwirkungen der Schutzgüter**

Durch den Bau der WEA entstehen z. T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter, die ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem – auch indirekt – betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

### **Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung**

Die o.g. Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Umweltauswirkungen wurden dabei größtenteils bereits im vorliegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet. Auch die darüber hinausgehenden, in diesem Verfahren betrachteten Umweltauswirkungen fallen nicht in den Unzulässigkeitsbereich.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Genehmigungsbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

## **IX. Kosten**

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung und die Kosten der Veröffentlichung) zu tragen.

### **Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Tarif-Nr. 44.1.1.2.5 und 112.1 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung.

## **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

### Hinweis:

Der Widerspruch hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

*gez. Pforte*

### **Anlagen**

- Baubeginnanzeige
- Baustellenschild
- Anzeige über die Fertigstellung
- Gestempelte Bauzeichnungen
- Antragsunterlagen vom 11.04.2019 (wasserrechtliche Genehmigungsantrag)